

# **Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Niederlanden**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. August 2010<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 26. Februar 2010<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich der Niederlande zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Bundesrat gibt der Regierung der Niederlande die Erklärung ab, dass die Schweiz keine Amtshilfe in Steuersachen leistet, wenn das Amtshilfesuch auf illegal beschafften Daten beruht, und dass sie in einem solchen Fall Rechtshilfe verlangt.

<sup>2</sup> Er arbeitet auf eine entsprechende Erklärung der Regierung der Niederlande hin.

## **Art. 3**

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

1 SR 101  
2 BBl 2010 5787  
3 SR ...; BBl 2010 5809

Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und den Niederlanden. BB

---